

Worum geht's?

Urteil 9C_318/2010 vom
18. April 2011

Hat ein Versicherter Anspruch auf Barauszahlung seiner BVG-Austrittsleistung, wenn er die Schweiz zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit verlässt?

Sachverhalt

D. hat lange Jahre als Grenzgänger in Italien gewohnt und in der Schweiz gearbeitet, sodass er in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung obligatorisches und überobligatorisches Guthaben angespart hat. Als er sich beruflich nach Italien zurückzieht und dort eine

selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, bittet er die Vorsorgeeinrichtung um Barauszahlung seines gesamten Guthabens. Diese entspricht seinem Wunsch mit Hinblick auf den überobligatorischen Teil, verweigert ihm jedoch die Barauszahlung des obligatorischen Teils.

Nachdem ihm vor dem kantonalen Gericht kein Erfolg beschieden war, verlangt D. vor Bundesgericht, ihm sei auch der obligatorisch geäußerte Teil seiner Austrittsleistung bar auszubezahlen.

Entscheid

Art. 5 FZG erlaubt die Barauszahlung der Austrittsleistung¹ unter anderem, wenn der Versicherte – unter Vorbehalt von Art. 25f FZG – die Schweiz endgültig verlässt (Variante Wegzug) oder wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Variante Selbständigkeit). Es ist zu entscheiden, ob Fälle, in denen der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt, um eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, unter «Variante Wegzug» oder «Variante Selbständigkeit» fallen.

Die Lehre und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sprechen sich dafür aus, dass sämtliche Begehren um Barauszahlung wegen Verlassens der Schweiz von «Variante Wegzug» erfasst werden und damit dem Vorbehalt von Art. 25f FZG unterliegen – unabhängig davon, welche Art der Erwerbstätigkeit der Versicherte im Ausland ausüben wird.

D. ist der Ansicht, dass auf seinen Fall die «Variante Selbständigkeit» zur

Anwendung kommen muss und der Vorbehalt in Art. 25f FZG keine Anwendung findet.

Das Bundesgericht beleuchtet die Hintergründe sowie das Ziel dieser Regelung und schliesst sich dann der Haltung der Lehre an: Der Gesetzgeber wollte mit der «Variante Wegzug» den Anspruch auf Barauszahlung in all jenen Situationen regeln, in denen ein Versicherter die Schweiz definitiv verlässt und seine Arbeitstätigkeit hier aufgibt. Die «Variante Selbständigkeit» kommt nur zur Anwendung, wenn sich eine Person in der Schweiz selbständig macht.

Bei diesem Ergebnis kommt auch der mit «Variante Wegzug» verbundene Vorbehalt von Art. 25f FZG zur Anwendung: Dieser verweigert die Barauszahlung an Versicherte, «die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind». Darunter ist jede obligatorische Versicherung zu verstehen, welche die genannten Risiken abdeckt. Eine besondere Ähnlichkeit mit dem System der 2. Säule ist jedoch nicht verlangt.

Im Wegzugsfall muss der Versicherte gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den

Nachweis erbringen, dass er keiner obligatorischen Versicherung im genannten Umfang mehr untersteht. Dafür bestehen im internationalen Verhältnis verbindliche Verfahren und zuständige Behörden. Obwohl D. von der Vorsorgeeinrichtung aufgefordert wurde, den geschuldeten Nachweis zu liefern und die ihn vertretende Organisation vom kantonalen Gericht bereits in einem früheren Verfahren auf die Möglichkeiten der Amtshilfe hingewiesen wurde, beruft er sich einzig darauf, als Selbständigerwerbender in Italien der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr zu unterstehen. Dies genügt den Anforderungen nicht. Da D. nicht nachgewiesen hat, dass er in Italien für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nicht obligatorisch versichert ist, sind die Voraussetzungen einer Barauszahlung nicht erfüllt; die BVG-Austrittsleistung darf nicht ausbezahlt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 5 und 25f FZG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich

¹ Siehe auch Artikel von Marco Armellini und Markus Moser, Seite 78.